

## BESCHLUSSVORLAGE

Zuständige Abteilung:	Abteilung 4	Vorlagen-Nr.:	HuF Stadt Wachenheim-2017-000005
Sachbearbeiter:	W. Reinhardt	TOP Nr.	13.
Aktenzeichen:	111 420 2		
Datum:	21.08.2017		

Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrages 2017

Beratungsfolge	Termin	Zweck	Öffst:	TOP
Haupt- und Finanzausschuss Stadt Wachenheim	30.08.2017	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	3.
Stadtrat Wachenheim	13.09.2017	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	13.

<u>Zur Genehmigung an:</u> Bürgermeister Torsten Bechtel Orts-/Stadtbürgermeister Verbandsvorsteher	Finanzielle Auswirkungen: Ja
Anlagen: Ja	Anzahl: 5

### Sachverhalt

Die Stadt Wachenheim erhebt auf Grundlage einer Satzung vom 28.11.1986 einen Fremdenverkehrsbeitrag. Am 22.12.2015 wurde das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, welches am 01.01.2016 in Kraft getreten ist.

Von der Gesetzesänderung betroffen ist die geltende FrVerk-Beitragssatzung der Stadt Wachenheim insbesondere – neben der neuen Bezeichnung als „Tourismusbeitrag“ – in dem wichtigen Punkt „Kreis der Beitragspflichtigen“: Diesen hat der Gesetzgeber, in Reaktion auf eine von der rheinland-pfälzischen Rechtsprechung vertretene einengende Auslegung, erweitert auf alle Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile – wie es jetzt heißt – „aufgrund des Tourismus“ „geboten werden“.

Was das konkret für den satzungsmäßig zu regelnden Beitragstatbestand bedeutet, ist der amtlichen Begründung der Landesregierung zum Änderungsgesetzentwurf (LT-DrS 16/5261 Seite 8) dargelegt wie folgt:

*„Danach sind **unmittelbare Vorteile** allen selbstständig Erwerbstätigen geboten, die **zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen anbieten. Mittelbare Vorteile** sind denen geboten, die **zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbstständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten**. Aufgrund dieser Änderung können mittelbare Vorteile auch bei Betriebsarten bejaht werden, deren Leistungen zwar nicht an Touristen weitergereicht werden, aber wichtige Voraussetzungen für die direkte Bedarfsdeckung der Touristen schaffen, sodass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten über-*

*haupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen.“*

Damit kommt es nach dem Gesetz für die Beitragspflicht wegen mittelbaren Vorteils nun nicht mehr darauf an, ob die an ein Unternehmen einer unmittelbar bevorteilten Berufsgruppe bzw. Branche (sog. „Betriebsart“) erbrachten Leistungen sodann an die Touristen weitergereicht werden.

**Beispiele:**

- a) eine Software-Firma liefert einem Hotelbetrieb ein neues Buchungsprogramm;
- b) ein Immobilienbesitzer vermietet an einen Textil-Einzelhändler ein Ladenlokal;
- c) ein Steuerberater fertigt für einen Restaurantbetrieb den Jahresabschluss;
- d) eine Bank gewährt den drei vorgenannten belieferten Unternehmen (Hotelbetrieb, Einzelhändler, Restaurantbetrieb) Kredite.

Im Gegensatz zu der Rechtsprechung zur bisherigen Gesetzesfassung des § 12 KAG sind nun nach der amtlichen Gesetzesbegründung alle diese Vor-Leistungen in die Beitragspflicht ebenso einzubeziehen wie diejenigen, mit denen anschließend der Gast selber körperlich in Berührung kommt (Verzehr der gelieferten Brötchen beim Hotelfrühstück usw.).

Deshalb und mit Blick auf eine vom Änderungsgesetz gewährte Übergangsfrist zur Beibehaltung des bisherigen Satzungsrechts auf Basis der vorigen KAG-Gesetzesfassung ist die Stadt Wachenheim gehalten, in Anpassung an die geänderte Gesetzeslage mit Wirkung ab 01.10.2017 eine neue Tourismusbeitragssatzung zu erlassen.

Am 30.06.2016 hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) ein neues, der neuen Gesetzesfassung angepasstes Muster für eine Tourismusbeitragssatzung vorgelegt. Dieses hat der GStB im Oktober 2016 ergänzt durch eine Aktualisierung der einzelnen %- Sätze für den betriebsart-spezifischen Gewinnanteil am Umsatz (sog. „Gewinnsatz“) im Muster der Anlage zur TouBeitr-Satzung (sog. „Betriebsartentabelle“).

Dem bis dahin vorgefertigten Regelungsmuster entspricht der hier anliegende Satzungsentwurf fast eins zu eins, bis auf einige wenige, in Wachenheim nicht vorkommende Spezial- Betriebsarten (wie z.B. Schifffahrtsunternehmen und nur in größeren Städten anzutreffende spezielle Dienstleister). Aufgeteilt ist die Betriebsartentabelle nach dem touristischen Bedarfsspartensystem der Tourismuswirtschaftslehre.

Nicht im GStB-Satzungsmuster entworfen werden konnte die detaillierte Regelung der %- Sätze für den tourismusbedingten Anteil am Umsatz (sog. „Vorteilssatz“), welcher in jeder Tourismusgemeinde nach ihrem örtlichen Größenverhältnis zwischen Touristen- und Einheimischen-Nachfrage gesondert bestimmt werden muss. Die in der hier beiliegenden Betriebsartentabelle bezifferten Vorteilssätze sind von der Verwaltung ermittelt worden nach folgender Methodik:

Zuerst wurden die Übernachtungszahlen nach Unterkunfts-kategorien aufgeschlüsselt

**(Anlage: Tabelle 3 „Gästeaufkommen und Tourismusquoten“)** und in ihrer Summe den Aufenthaltstagen der Einwohner der Stadt Wachenheim und der von ihr zentralörtlich (teilweise) mitversorgten Ortsgemeinden, um sie sodann je nach ihrem Ausgabeverhalten wirtschaftlich zu bewerten

**(Anlage: Tabelle 4 „Tagesausgaben der Gäste“)** und daraus die touristischen Primär-Umsätze

**(Anlage: Tabelle 5 „Touristischer Primär-Umsatz nach Bedarfssparten“)** abzuleiten. Diese wurden zu den Gesamtumsätzen der örtlichen Betriebe der unmittelbar bevorteilten

*Branchengruppen (A–E) ins Verhältnis gesetzt, woraus sich der tourismusbedingte Teil des Umsatzes ergibt.*

Neben der Tourismusquote und dem Primärumsatz werden die Vergleichszahlen des Gemeinde- und Städtebundes sowie benachbarter Gemeinden für die Ermittlung des Vorteilsatzes herangezogen und daraus die in der Anlage beigefügten Vorteilsätze vorgeschlagen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die beiliegende Tourismusbeitragssatzung ab dem Jahr 2017 nebst Anlagen zuzustimmen.